



Gemeinde
Rorschacherberg

Schulordnung

Vom Gemeinderat erlassen am

In Vollzug ab

1. August 2024

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ (sGS 213.1; abgekürzt VSG) und Art. 44 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg vom 4. April 2012 nachfolgende

Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2 Angebot

¹ Die Gemeinde Rorschacherberg führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen:

- a) Primarschule (1. Kindergarten bis und mit 6. Klasse);
- b) Oberstufe (Real- und Sekundarstufe);
- c) Kleinklasse.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde Rorschacherberg kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden der Region zusammenarbeiten – im Besonderen betreffend die Führung:

- a) des musikalischen Grundschulunterrichts sowie des freiwilligen Instrumentalunterrichts;
- b) eines Tagesshorts;
- c) der Schulischen Sozialarbeit.

² Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG

Art. 4 Geleitete Schule

¹ Die Schule Rorschacherberg organisiert sich als geleitete Schule. Sie ist in die drei Schuleinheiten Klosterguet, Wildenstein und Steig gegliedert.

Art. 5 Beschulungsform

¹ Die Bildungskommission legt die Organisation und Ausgestaltung der Beschulungsform konzeptionell fest.

Art. 6 Schulanlagen

¹ Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen des Benützungsreglements zur Verfügung. Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement festgehalten.

II. Behörden

Art. 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 33 der Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat erlässt Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur.

³ Der Gemeinderat ist zudem zuständig für:

- a) die Anstellung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitungspersonen, der Leitung Schulverwaltung sowie den Mitarbeitenden der Schulverwaltung;
- b) den Bau und den Unterhalt der Schulbauten und -anlagen;
- c) die Gewährleistung des Schülerinnen- und Schülertransports.

Art. 8 Bildungskommission

¹ Der Bildungskommission obliegen grundsätzlich alle Aufgaben nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes², der Gesetzgebung über das Schulwesen³ und der Gemeindeordnung (Art. 42), soweit diese nicht in einem verbindlichen Pflichtenheft an die Geschäftsleitung delegiert sind.

² Dem Schulpräsidium obliegt der Vorsitz der Bildungskommission.

³ Die Leitung der Schulverwaltung ist für das Aktuariat verantwortlich.

Art. 9 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) Beantragung von Reglementen zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur beim Gemeinderat;
- b) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- c) zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohle aller Beteiligten;
- d) Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- e) Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- f) Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- g) Amten als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- h) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- i) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sicherstellen;
- j) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- k) Verwendung der im Budget der Jahresrechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- l) Erlass der Klassen- und Stellenplanung;
- m) Zuteilung der Schulstandorte sowie der Klassen zu den einzelnen Lehrpersonen;
- n) Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Geschäftsleitung, die Schulleitungen und die Leitung Schulverwaltung;
- o) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlicher Regelungen über das Schulwesen;

² sGS 151.2

³ sGS 211 bis 213

- p) Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- q) Erarbeitung und laufende Nachführung der Schulraum- und übrigen Infrastrukturplanung;
- r) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 10 Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulpräsidiums

¹ Die Bildungskommission überträgt dem Schulpräsidium folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- b) das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- c) den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung.

III. Fachgremien / Arbeits- und Projektgruppen

Art. 11 Fachgremien, Arbeits- und Projektgruppen

¹ Die Bildungskommission kann Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, Arbeits- und Projektgruppen delegieren.

IV. Geschäftsleitung

Art. 12 Zusammensetzung, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidium, der Leitung Schulverwaltung und den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten, welche alleamt über je ein Stimmrecht verfügen.

² Die Geschäftsleitung übernimmt operative Führungsaufgaben, welche nicht in der Zuständigkeit der Bildungskommission liegen. Sie bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, für welche sie gemäss Pflichtenheft zuständig ist.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 13 Vorsitz der Geschäftsleitung

¹ Der Vorsitz der Geschäftsleitung liegt beim Schulpräsidium. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

V. Schulleitung

Art. 14 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Schulleitungen

¹ Jede Schuleinheit der Schule Rorschacherberg wird durch eine Schulleitung geführt. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Administrative und organisatorische Führung;
- b) Personelle Führung
- c) Pädagogische Führung;
- d) Finanzielle Führung im Rahmen der gewährten Kredite;
- e) Interne und externe Information und Kommunikation, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Schulpräsidiums fällt.

VI. Schulverwaltung

Art. 15 Zusammensetzung, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung

¹ Die Gemeinde Rorschacherberg führt eine Schulverwaltung, welche für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist.

² Die Leitung Schulverwaltung führt das Aktuariat der Bildungskommission.

³ Die Leitung Schulverwaltung ist direkt dem Schulpräsidium unterstellt.

⁴ Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und die Auszubildenden sind der Leitung Schulverwaltung unterstellt.

⁵ Die Schulverwaltung prüft die Zumutbarkeit der Schulwege und organisiert die Schulbuseinteilungen.

⁶ Die Bildungskommission kann Kompetenzen an die Schulverwaltung delegieren. Diese werden in einem Pflichtenheft geregelt.

VII. Schul- und Unterrichtsorganisation

Art. 16 Unterricht

¹ Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 17 Ferien, unterrichtsfreie Tage

¹ Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Bildungskommission legt den Zeitpunkt der Sportferienwoche fest.

² Die Bildungskommission kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 18 Stundenplanung

¹ Die Stundenplanung wird von den Schulleitungen koordiniert. Das Schulpräsidium genehmigt die Stundenplanung.

² Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

Art. 19 Schülerinnen- und Schülertransport

¹ Die Führung des Schülerinnen- und Schülertransportwesens (Fahrplan und Evaluation der Fahrrouten / Anspruchsberechtigung / Betriebsbereitschaft und Ersatz der Fahrzeuge / Pflichtenhefte der Schulbusfahrenden) liegt in der Verantwortung des Gemeinderates.

² Die Schulverwaltung unterstützt die Organisation des Schulbusbetriebes.

Art. 20 Lehrmittel

¹ Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden in der Regel unentgeltlich abgegeben.

² Für Fächer mit besonders grossem Materialaufwand («Textiles und Technisches Gestalten», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Wahlangebote und freiwillige Kurse) kann von

den Erziehungsberechtigten ein Betrag verlangt werden, welcher von der Bildungskommission festgelegt wird.

VIII. Sonderleistungen

Art. 21 Fördernde Massnahmen

¹ Die Bildungskommission erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Das Förderkonzept regelt den Umgang mit fördernden Massnahmen.

² Die Schulleitungen ordnen im Rahmen der Personalpools fördernde Massnahmen auf Antrag der Klassenlehrpersonen, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes an, sofern nicht die Bildungskommission dafür zuständig ist. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Art. 22 Besondere Unterrichtstage

¹ Die Bildungskommission erlässt Weisungen für besondere Unterrichtstage.

² Die Schule führt Schulreisen, Klassenlager und besondere Unterrichtstage und durch. Diese gelten als obligatorische Schulzeit.

³ Soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden⁴. Die Bildungskommission legt die Beiträge anhand der geltenden Bestimmungen fest. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der finanzielle Beitrag den Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Über Gesuche entscheidet das Schulpräsidium.

Art. 23 Gesundheitsdienst

¹ Die Bildungskommission ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen und legt die Abrechnungsmodalitäten⁵ fest.

² Die Bildungskommission kann weitere Bereiche festlegen.

⁴ Art. 17^{bis} VSG

⁵ Art. 17ff. Verordnung über den schulärztlichen Dienst (sGS 211.21) und Art. 29ff. Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13)

Art. 24 Schulergänzende Betreuung

¹ Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes⁶ bietet die Schule Rorschacherberg für den Schülerinnen und Schülern in den Zyklen 1 und 2 eine schulergänzende Betreuung an.

² Die schulergänzende Betreuung finden von 7 bis 18 Uhr statt und wird während den Schulwochen sowie an acht Wochen während den Schulferien angeboten.

³ Für Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 wird ausschliesslich eine Mittagsverpflegung mit Betreuung angeboten.

⁴ Die Bildungskommission erlässt das Betriebskonzept für die schulergänzende Betreuung.

⁵ Die Bildungskommission erlässt das Qualitätskonzept für die schulergänzende Betreuung.

⁶ Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

IX. Lehrpersonen

Art. 25 Berufsauftrag

¹ Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an den kantonalen Bestimmungen zum Berufsauftrag.

² Die Bildungskommission, die Geschäftsleitung und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

⁶ Art. 19^{bis} und Art. 19^{ter} VSG

X. Schülerinnen und Schüler

Art. 26 Schulbesuch

¹ Schuleintritt und Schullaufbahnentscheide richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen und lückenlosen Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

³ Für den Schulbesuch kann die Bildungskommission Bekleidungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler erlassen.

Art. 27 Auswärtiger Schulbesuch

¹ Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes⁷ kann die Bildungskommission den auswärtigen Schulbesuch anordnen, wenn besondere Gründe, beispielsweise eine sinnvolle Klassenbildung, es rechtfertigen.

² Die Geschäftsleitung kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufnehmen, wenn keine betrieblichen Gründe, beispielsweise die schuleigene Klassenplanung, entgegenstehen.

³ Details bezüglich auswärtigem Schulbesuch sowie der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden werden in einem entsprechenden, gemeindeübergreifenden Reglement festgelegt.

Art. 28 Versicherung

¹ Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Kranken- und Unfallversicherung bei Invalidität und Todesfall infolge Unfalls durch die Schule versichert. Die Bildungskommission legt den Umgang und die Modalitäten fest.

⁷ Art. 53 VSG

XI. Erziehungsberechtigte

Art. 29 Rechte

¹ Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

² Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bei Bedarf Einsicht in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 30 Pflichten

¹ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

² Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.

³ Bei unterlassener Mitwirkung können Erziehungsberechtigte verwahrt oder gebüsst werden.⁸

Art. 31 Elternmitwirkung

¹ In den einzelnen Schuleinheiten kann eine Elternmitwirkung angeboten werden. Die Organisation dieser Institutionen liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ist in schuleinheitsinternen Weisungen festzuhalten. Diese Weisungen werden von der Bildungskommission erlassen.

² Die Elternmitwirkung wird durch die Schulleitung der entsprechenden Schuleinheit begleitet und unterstützt.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung

¹ Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg vom 28. August 2012 wird aufgehoben.

⁸ Art. 92 ff. VSG

Art. 33 Fakultatives Referendum

¹ Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 34 Vollzugsbeginn

¹ Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2024 in Vollzug.

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Juni 2024.

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler	Noemi Graf
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement wurde vom 10. Juni 2024 bis zum 22. Juli 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.